



AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG

Nr. 13

**Botschaft des Agglomerationsvorstands
Zuhanden des Agglomerationsrats**

**Botschaft betreffend die Richtlinie
zur Subventionierung der Massnahmen
des Richtplans der Agglomeration**

Sitzung des Agglomerationsrats vom 28. November 2012

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	1
II. Neue Richtlinie	2
III. Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen der Richtlinie.....	3
IV. Finanzsimulationen	4
V. Anträge zuhanden des Agglomerationsrats	6

Beilagen

Beilage 1: Richtlinie

Beilage 2: Beschlussentwurf

(vom 24. Oktober 2012)

13 - 2011-2016 : Botschaft betreffend die Richtlinie zur Finanzierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration

Die Richtlinie Mobilität, Raumplanung und Umwelt – Teil Mobilität ist seit dem 31. Dezember 2011 überholt. Nach der Hinterlegung des Agglomerationsprogramms bei den Bundesbehörden im Dezember 2011 hat der Vorstand beschlossen, eine neue Richtlinie zu verfassen. Diese neue Richtlinie beruht auf dem Richtplan der Agglomeration (RPA), der im März 2012 von Staatsrat genehmigt wurde, und erlaubt sowohl die Finanzierung der Mobilitäts- als auch der Raumplanungsmassnahmen.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Agglomerationsrats

I. Allgemeines

Statutarische Bestimmungen

Artikel 37 der Statuten der Agglomeration Freiburg legen die Grundlagen für die Subventionierung wie folgt fest:

- ¹ Die Agglomeration subventioniert Projekte, die dem Richtplan der Agglomeration entsprechen.
- ² Der Agglomerationsvorstand erlässt Richtlinien, die unter anderem die Höhe der Subventionen für Investitionen im Bereich der Raumplanung, der Mobilität und des Umweltschutzes regeln; diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Agglomerationsrats.
- ³ Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, die von der Agglomeration subventionierten Projekte spätestens vier Jahre nach der Gewährung der Subvention zu realisieren.

Überholte Richtlinie

Die Richtlinie Mobilität, Raumplanung und Umwelt – Teil Mobilität, welche am 20. Mai 2010 vom Agglomerationsrat verabschiedet wurde, definierte die subventionierten Objekte und die Bedingungen für die Gewährung dieser Subventionen. Sie verfolgte das Ziel, zur Umsetzung der im Richtplan der Agglomeration (RPA) eingetragenen strategischen Orientierungen beizutragen, hauptsächlich im Bereich der Mobilität. Sie beruhte ihrerseits auf der ehemaligen Richtlinie der CUTAF¹ und sollte die Rolle eines Hebelarms für die Umsetzung konkreter Infrastrukturmassnahmen dienen, insbesondere im Bereich des öffentlichen Verkehrsnetzes, der öffentlichen Verkehrsinfrastrukturen und des Langsamverkehrsnetzes, für die Verwirklichung von Busfahrbahnen, Fuss- und Radwege oder P+R-Anlagen.

¹ Die Richtlinien der CUTAF (Communauté urbaine des transports de l'agglomération fribourgeoise) wurden am 18. September 2003 vom Direktionsvorstand der CUTAF genehmigt.

Diese Richtlinie ist heute überholt. Denn um die Zeitspanne zwischen dem Inkrafttreten des neuen RPA und der Aktualisierung der Richtlinie einzuschränken, wurde ihre Gültigkeit durch den Beschluss des Agglomerationsrats vom 20. Mai 2010 auf den 31. Dezember 2011 begrenzt. Demzufolge ist die Bearbeitung der Subventionsgesuche für Mobilitätsmassnahmen momentan infolge einer fehlenden gesetzlichen Grundlage unterbrochen. Bei der Annahme der Richtlinie im Jahre 2010 wurde der Vorstand ebenfalls beauftragt, ergänzende Bestimmungen vorzuschlagen, um die Realisierung von Raumplanungsmassnahmen zu unterstützen.

Inkrafttreten des neuen Richtplans der Agglomeration

Die Agglomeration Freiburg (nachstehend die Agglomeration) hat im Dezember 2011 bei den Bundesbehörden ein Agglomerationsprogramm (AP2) hinterlegt. Um die verschiedenen regionalen Raumentwicklungskonzepte zu konkretisieren, wurden rund hundert Massnahmen identifiziert und im AP2 dargestellt. Zur Erinnerung sei erwähnt, dass mit dem Vorgehen der Agglomerationsprogramme u. a. die Mitfinanzierung des Bundes für die Verkehrsinfrastrukturmassnahmen angestrebt wird. Im Kanton Freiburg gelten die Agglomerationsprogramme als regionale Richtpläne (Artikel 27 RPBG). Ebenso gilt das Agglomerationsprogramm AP2, das vom Staatsrat am 19. März 2012 genehmigt wurde, als neuer regionaler Richtplan (RRP), auch Richtplan der Agglomeration (RPA) genannt. Der Vorstand will nun mithilfe dieses Dokuments den Inhalt der neuen Richtlinie mit den beschlossenen Massnahmen in Übereinstimmung bringen.

II. Neue Richtlinie

Organisation der Arbeiten für die Erarbeitung der neuen Richtlinie

Eine aus technischen Vertretern der Gemeinden bestehende Arbeitsgruppe ist während des ersten Semesters 2012 zu mehreren Sitzungen zusammengekommen, um den Inhalt der neuen Richtlinie zu entwerfen. Um die aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage entstandene Rechtslücke rasch zu schliessen, wurde die Fortsetzung der Revision der Richtlinie dem Ingenieurbüro team+ in Bulle anvertraut, zumal dieses Büro schon mit der technischen Beratung der Agglomeration im Verkehrsbereich beauftragt ist. Das Ergebnis der Überlegungen der Arbeitsgruppe wurde dem Auftragnehmer zur Vertiefung und Ergänzung überwiesen. Im Anschluss daran erstellte der Aufgabenbereich für Raumplanung, Mobilität und Umwelt das Dossier zuhanden des Agglomerationsvorstands, der für die Ausarbeitung der neuen Richtlinie mehrere ordentliche Sitzungen durchführte. Anlässlich der Sitzung vom 18. Oktober 2012 hat der Vorstand deren Inhalt formell verabschiedet. Im Bewusstsein über die Tragweite der neuen Richtlinie für die Arbeiten der Mitgliedgemeinden im Bereich der Raumplanung und der Mobilität entschied der Vorstand, am 30. Oktober 2012 im Saal Rural in Givisiez, eine Informationssitzung zum Inhalt dieser Richtlinie abzuhalten. So wurden die Gemeinden und deren Vertreter in der Gemeindeexekutive oder im Agglomerationsrat zur Teilnahme an dieser Sitzung eingeladen, um von den Ergebnissen aus diesem Verfahren Kenntnis zu nehmen.

Ziel der neuen Richtlinie

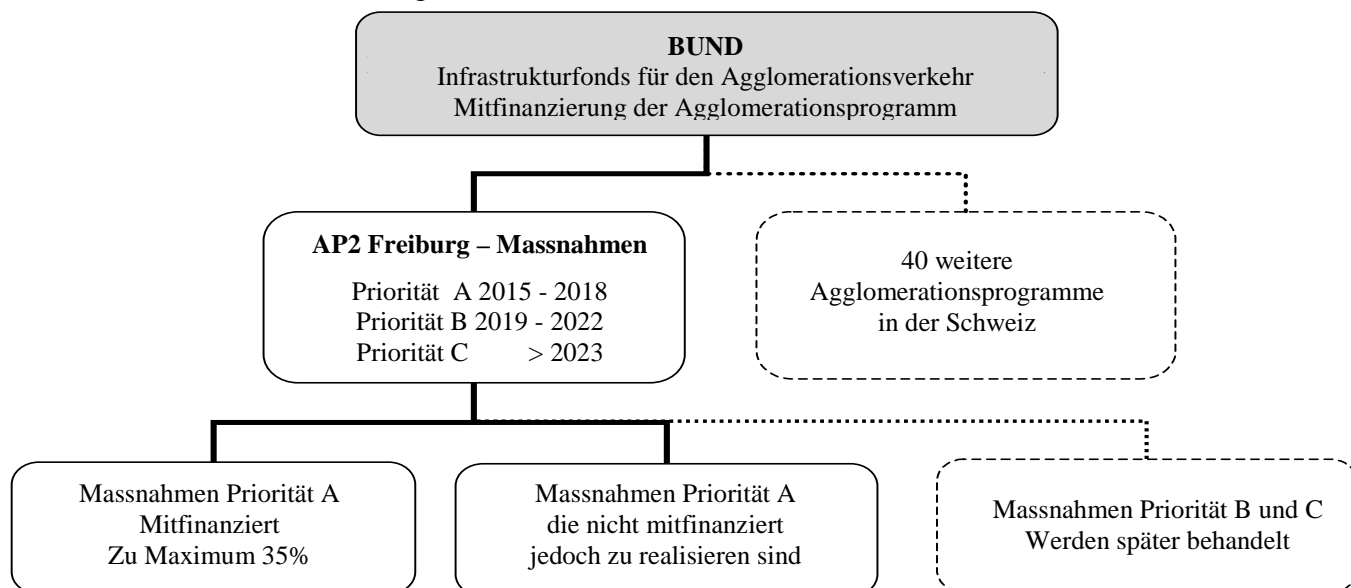
Die neue Richtlinie, die der Genehmigung des Agglomerationsrats unterliegt und dieser Botschaft angeheftet ist (Beilage 1) stellt in einfacher Form eine Antwort auf die Frage zur Finanzierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration dar, die sich die Mitgliedgemeinden und die Agglomeration angesichts ihrer technischen und finanziellen Planung heute stellen.

Die Richtlinie legt die Subventionierung aller Massnahmen des RPA durch die Agglomeration fest, die Raumentwicklungsmassnahmen eingeschlossen, sowie dies vom Agglomerationsrat anlässlich der Genehmigung der vorhergehenden Richtlinie gefordert wurde. Denn die Mehrheit der infrastrukturellen Massnahmen, die im Kapitel „Mobilität“ des RPA eingeordnet sind, erfordern eine Neugestaltung des öffentlichen Raumes. Diese multimodalen Räume werden auch von den Fussgängern benutzt und die darin vorgesehenen Massnahmen stellen folglich Verbesserungen im Sinne der städtischen Raumentwicklung dar, die über rein mit dem Verkehr verbundene Massnahmen hinausgehen. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Massnahmen wie der Neugestal-

tung des Bahnhofplatzes Freiburg oder des Liebfrauenplatzes, wobei beide einen strategischen Raum der Agglomeration darstellen. Die als integrierende Massnahmen des Richtplans der Agglomeration genannten Massnahmen, die im Allgemeinen eine Neuqualifizierung oder eine Neugestaltung der Plätze und Strassenräume bezeichnen, gelten ebenso als Raumentwicklungsmassnahmen. Aufgrund dessen will der Agglomerationsvorstand die Agglomeration mit einem Anreiz fördernden Werkzeug ausstatten, das sich für die Realisierung solcher Massnahmen in ähnlicher Weise auswirkt, wie die Richtlinie – Teil Mobilität aus dem Jahre 2010.

Der Vorstand beantragt dem Agglomerationsrat weiter, in dieser Richtlinie auch die Frage der Verwendungsform der Mitfinanzierung zu regeln, die er sich vom Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr erhofft. Denn die Bundesbehörden werden eine Bewertung des von der Agglomeration Freiburg hinterlegten Agglomerationsprogramms vornehmen. Sollte das Letztere von den Bundesbehörden gutgeheissen werden, wird der Bund eine Mitfinanzierungssatz festlegen und eine A-Prioritätenliste der Massnahmen erstellen, die für eine Mitfinanzierung infrage kommen. Alle Massnahmen der Priorität A, ungeachtet ob nun sie mitfinanziert werden oder nicht, werden Gegenstand einer Leistungsvereinbarung sein, die zwischen den betroffenen Parteien (der Bund einerseits, der Kanton und die Agglomeration andererseits) unterzeichnet wird und anschliessend zu vollziehen ist.

Schema der Mitfinanzierung des Bundes



III. Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen der Richtlinie

Grundsätze

Gemäss Artikel 4 der Richtlinie subventioniert die Agglomeration sämtliche im RPA eingetragenen Massnahmen, insofern sie wie in der festgelegten Planung vorgesehen umgesetzt werden, und zwar ungeachtet ob sie vom Bund mitfinanziert werden oder nicht. Der Agglomerationsvorstand behält sich ebenfalls die Möglichkeit vor, dem Agglomerationsrat eine Subventionierung für ein im RPA nicht eingetragenes Objekt vorzuschlagen, wenn dessen Verwirklichung im regionalen Interesse erwiesen ist.

In Analogie zur Vorgehensweise des Bundes gelten die in der Massnahmentabelle des RPA für jede Massnahme angeführten Kosten als Höchstbeträge.

Subventionierungssatz der Agglomeration

Der Vorstand ist der Ansicht, dass alle im RPA eingetragenen Massnahmen (ob mitfinanziert oder nicht) im regionalen Interesse stehen und setzt sich folglich für eine starke finanzielle Einbindung der Agglomeration bei der Umsetzung der Massnahmen des RPA ein. Demzufolge unterbreitet er auch den Antrag, durch die Agglomeration die Gesamtheit der unter Artikel 4 Ab-

satz 1 der Richtlinie angeführten Massnahmen zu einem Satz von 50 % zu subventionieren, und dies ungeachtet ihrer Berücksichtigung durch den Bund.

Mitfinanzierung zuhanden des Kantons oder Dritter

Wird eine Massnahme vom Bund mitfinanziert und diese Massnahme teilweise vom Kanton finanziert, so erhält der Letztere einen Anteil der Mitfinanzierung des Bundes, der dem Verhältnis der Beteiligung des Kantons an den Kosten der Massnahme entspricht. Dasselbe gilt für die teilweise von Dritten finanzierten Massnahmen.

IV. Finanzsimulationen

Investitionskosten der Massnahmen

Die Gesamtinvestitionskosten für die Massnahmen des AP2 wurden im Heft B des Agglomerationsprogramms dargestellt². Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Liste	Kosten (CHF)		
Total vor 2015	198'360'000	35%	
Total ausserhalb IFG	42'445'000	7%	
Total Massnahmen Liste A	123'861'667	22%	38%
Total Massnahmen Liste B	68'629'667	12%	21%
Total Massnahmen Liste C	133'515'667	24%	41%
Total AP (Listen A+B)	192'491'333	34%	
Total AP (Listen A + B + C)	326'007'000	-	100%
Total Alle Listen	566'812'000	100%	

Tabelle 29: Gesamtinvestitionskosten des AP2 Freiburg

Das Total der Massnahmen der Liste A stellt eine Summe von 123'861'667 CHF, dar und enthält:

- alle den Gemeinden zugewiesenen und zur Kategorie A gehörenden Massnahmen,
- ein Drittel der permanenten Massnahmen (Massnahmen 23.1 und 23.2 der Massnahmen-tabelle³). Die Planung dieser Massnahmen wird auf drei Zeitperioden verteilt, wobei nur ein Drittel in die Kategorie A eingestuft wurde,
- die Massnahme 23.4, Errichten von Veloausleihstationen VLS (Velo selbstbedienung) in den verschiedenen strategischen Sektoren der Agglomeration, Massnahmen, die nicht einer Gemeinde zugewiesen sind,
- die nicht infrastrukturelle Massnahme für die Umsetzung einer Verkehrsregulierungszentrale. Die Finanzierung dieser Zentrale ist ausschliesslich Sache der Agglomeration.

Um den Nettoanteil der Gemeinden an den Kosten für ihre eigenen Realisierungen zu simulieren, wurden die spezifisch nicht zugewiesenen Massnahmen aus dem Verteilungstotal herausgenommen. Das so bereinigte Kostentotal ergibt:

Total der Massnahmen der Liste A	123'861'667
Ein Drittel der permanenten Massnahmen (Massnahmen 23.1 und 23.2)	-666'667
Die Massnahme 23.4 Errichten von Veloausleihstationen VLS	-161'000
Kosten der Verkehrsregulierungszentrale	-300'000
Den Gemeinden nicht zugewiesene Massnahmen	-1'127'667
Massnahmen A, bereinigt	122'734'000

Es sei erwähnt, dass die der Agglomeration zur Last fallenden Kosten (1'127'667.-) in den gemeinsamen Topf zwecks Verteilung unter den Gemeinden eingezahlt werden.

² Projet d'agglomération de 2^e génération, fascicule B, Mise en œuvre, page 178.

³ Agglomerationsprogramm der zweiten Generation, Heft B, Umsetzung, Massnahmentabelle.

Anschliessend gilt es, aus den bereinigten Massnahmen A die Beteiligung Dritter und die Subventionierung des Kantons für die Bauwerke abzuziehen, deren Verantwortung ihm zusteht:

- Beteiligung Dritter an den Kosten der Massnahmen 10.02, Versetzung der Bahnhaltestelle Givisiez (Teilverdoppelung der Gleise inbegriffen).
- Beteiligung des Kantons an den Kosten für Bauwerke, deren Verantwortung ihm obliegt (Beispiel Busfahrbahnen auf der Kantonsstrasse).

Das neue Total beträgt demnach:

Massnahmen A, bereinigt	122'734'000
Beteiligung Dritter	-12'375'000
Subventionierung durch den Kanton	-24'138'102
	<hr/>
	-36'513'102
Zulasten der Gemeinden	86'220'898

Der Betrag von 86 Millionen stellt also den Kostenanteil dar, den die Gemeinden für die Verwirklichung der Bauwerke des RPA zwischen 2015 und 2018 investieren müssen, und zwar ohne Beteiligung aus dem gemeinsamen Topf und ohne Unterstützung des Bundes.

Subventionierung der Agglomeration für die Investitionen der Gemeinden

Die Agglomeration beteiligt sich gemäss Richtlinie mit 50% an allen durch die Gemeinden realisierten Massnahmen. Die finanzielle Last der Gemeinden wird demzufolge durch zwei geteilt.

Zulasten der Gemeinden	86'220'898
Subventionierung durch die Agglomeration (50%)	43'110'449
	<hr/>
Eigene Investitionen der Gemeinden	-43'110'449

Beteiligung des Bundes

Die Beteiligung des Bundes wurde anhand eines mittleren Ansatzes auf dem Gesamttotal der Massnahmen eingeschätzt, sowie sie im RPA eingetragen worden sind. Für die Simulation wurde ein hypothetischer Ansatz von 30% angenommen. In die Simulation wurden auch alle an der Finanzierung des Projekts beteiligten Parteien einbezogen, Kanton und Dritte eingeschlossen. In der nachfolgenden Tabelle wird allein die Beteiligung des Bundes an den Massnahmen zulasten der Agglomeration berechnet.

Total der Massnahmen der Liste A	123'861'667
Beteiligung Dritter	-12'375'000
Subventionierung durch den Kanton	-24'138'102
	<hr/>
Zulasten der Agglomerationsgemeinden	87'348'565
Beteiligung des Bundes (30%)	26'204'570

Gemeinsamer Topf der Agglomeration

Für die Berechnung des Betrags des gemeinsamen Topfs werden zu den nicht an die Gemeinden zugewiesenen Massnahmen noch die Subventionen der Agglomeration an die Investitionskosten der Gemeinden hinzugerechnet. Das Total wird von der Subventionierung des Bundes abgezogen.

Den Gemeinden nicht zugewiesenen Massnahmen	1'127'667
An die Gemeinden verteilte Subventionen	43'110'449
Vom Bund erhaltenen Subventionen	-26'204'570
	<hr/>
Gemeinsamer Topf zulasten der Agglomerationsgemeinden	18'033'546

Beteiligung der Gemeinden

Die Gesamtbeteiligung der Gemeinden kann zusammenfassend wie folgt festgelegt werden:

- die Eigeninvestitionen zulasten der Gemeinden,
- die Investitionen zulasten der Gemeinden.

Die Summe dieser Beträge ergibt die Gesamtbeteiligung der Gemeinden an den Massnahmen des Agglomerationsprogramms beziehungsweise des Richtplans der Agglomeration.

Eigeninvestitionen der Gemeinde	43'110'449
Gemeinsamer Topf zulasten der Agglomerationsgemeinden	18'033'546
Gesamtkosten zulasten der Agglomerationsgemeinden	61'143'996

Tabelle der Verteilung pro Gemeinde

Diese Tabelle zeigt die von den einzelnen Gemeinden vorgesehenen Investitionen sowie die Verteilung des gemeinsamen Topfes im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung (Schlüssel Agglomeration). Für das erste Jahr wurde die jährliche Beteiligung im Kostenvoranschlag der Agglomeration mit einem Abschreibungssatz von 3% und Zinssatz von 2% berechnet.

Gemeinden	Total Investitionen	Eigeninvestitionen	Beteiligung am gemeinsamen Topf der Agglo	Total nach Abschreibung	Diff	Jährliche Beteiligung an der Agglo
Avry	CHF 3'748'000	CHF 1'874'000	CHF 414'772	CHF 288'772	61%	CHF 20'739
Belfaux	CHF 1'763'300	CHF 881'650	CHF 632'977	CHF 1'514'627	86%	CHF 31'649
Corminboeuf	CHF 345'902	CHF 172'951	CHF 522'973	CHF 695'924	201%	CHF 26'149
Düdingen	CHF 11'859'000	CHF 5'929'500	CHF 1'778'108	CHF 7'707'608	65%	CHF 88'905
Freiburg	CHF 31'442'800	CHF 15'721'400	CHF 8'455'930	CHF 24'177'330	77%	CHF 422'796
Givisiez	CHF 16'021'380	CHF 8'010'690	CHF 730'359	CHF 8'741'049	55%	CHF 36'518
Granges-Paccot	CHF 7'188'000	CHF 3'594'000	CHF 607'731	CHF 4'201'731	58%	CHF 30'387
Marly	CHF 2'776'900	CHF 1'388'450	CHF 1'832'208	CHF 3'220'658	116%	CHF 91'610
Matran	CHF 2'064'400	CHF 1'032'200	CHF 387'721	CHF 1'419'921	69%	CHF 19'386
Villars-sur-Glâne	CHF 9'011'216	CHF 4'505'608	CHF 2'670'768	CHF 7'176'376	80%	CHF 133'538
Total	CHF 86'220'898	CHF 43'110'449	CHF 18'033'546	CHF 61'143'995	71%	CHF 901'677

V. Anträge zuhanden des Agglomerationsrats

Der Agglomerationsvorstand beantragt dem Agglomerationsrat die Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans, sowie sie in der Beilage der vorliegenden Botschaft dargestellt ist, und den diesbezüglichen Beschluss anzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

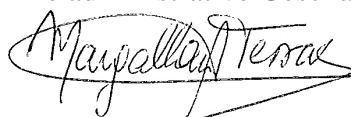
IM NAMEN DES AGGLOMERATIONSVORSTANDS
DER AGGLOMERATION FREIBURG

Der Präsident:



René Schneuwly

Die administrative Geschäftsleiterin:



Corinne Margalhan-Ferrat

RICHTLINIE ZUR SUBVENTIONIERUNG DER MASSNAHMEN DES RICHTPLANS DER AGGLOMERATION FREIBURG

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Ziel

Die vorliegende Richtlinie regelt die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg (nachstehend RPA), der am 19. März 2012 vom Staatsrat genehmigt wurde.

Artikel 2 Grundsätze

- ¹ Die Agglomeration Freiburg (nachstehend die Agglomeration) ist das verantwortliche Organ für die Umsetzung des RPA.
- ² Die Agglomeration subventioniert die im RPA eingetragenen Massnahmen, insofern sie die darin festgelegte Umsetzungsplanung einhalten.
- ³ Sie schliesst, an der Seite des Kantons Freiburg, den Leistungsvertrag mit dem Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation sowie die damit verbundenen Finanzierungsvereinbarungen ab.

Artikel 3 Bauherren der Massnahmen

- ¹ Die Gemeinden sind die Bauherrinnen für die Umsetzung der Massnahmen des RPA. Der Kanton Freiburg, die leistungserbringenden Verkehrsunternehmen wie SBB oder TPF können ebenfalls Bauherrinnen dieser Massnahmen sein.
- ² Die Bauherrinnen der Umsetzung der Massnahmen des RPA stellen deren Vorfinanzierung sicher. Sie stellen gegebenenfalls auch die durch diese Massnahmen verursachten Kostenüberschreitungen sicher.

ZWEITES KAPITEL

Subventionierte Massnahmen

Artikel 4 Subventionierte Massnahmen

- ¹ Die durch die Agglomeration subventionierten Massnahmen sind folgende :
 - a) Alle infrastrukturellen und nicht infrastrukturellen Massnahmen, die unter der Priorität A im RPA eingetragen sind.
 - b) Die Massnahmen bezüglich der Park und Ride-Anlagen (Massnahmen Nr. 46-1 bis 46-7 des RPA).
 - c) Die Langsamverkehrsverbindung zwischen dem Bahnhof Freiburg und der Haltestelle St. Leonhard (Massnahme Nr. 22.1 des RPA).
 - d) Die ständigen Massnahmen bezüglich der Errichtung von Velounterständen an den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie an den Bahnhöfen und Haltestellen des Eisenbahnnetzes (Massnahmen 23.1 und 23.2 des RPA).
 - e) Die Massnahmen bezüglich der Errichtung von Veloausleihstationen, die vor 2015 verwirklicht werden.
- ² Der Agglomerationsvorstand kann vorschlagen, dass für eine spezifische Massnahme, die dem regionalen Interesse dient, eine Subvention der Agglomeration gewährt wird. Die Befugnisse des Agglomerationsrats bleiben vorbehalten.

Artikel 5 Besonderer Fall

Die Eisenbahnhaltestelle St. Leonhard (Massnahme Nr. 10.1 des RPA) wird in Übereinstimmung mit der Vereinbarung vom 20. Juli 2010 zwischen den SBB, dem Kanton Freiburg und der Agglomeration mitfinanziert.

DRITTES KAPITEL

Subventionsmodalitäten

Artikel 6 Finanzielle Beteiligung der Agglomeration an den Kosten der Massnahmen

- ¹ Der Subventionssatz zulasten der Agglomeration beträgt 50 % für alle unter Artikel 4 Absatz 1 genannten Massnahmen der vorliegenden Richtlinie.
- ² Der Subventionsansatz zulasten der Agglomeration für eine spezifische Massnahme wird von Fall zu Fall festgelegt.
- ³ Die Kosten für die Umsetzung einer Verkehrsregulierungszentrale fallen ausschliesslich zulasten der Agglomeration.
- ⁴ Die Subventionierung der Agglomeration wird aufgrund der im RPA eingetragenen Kosten berechnet, nach Abzug der Beteiligung des Kantons Freiburg und Dritter.

Article 7 Finanzielle Beteiligung des Bundes

Die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Massnahmen des RPA wird der Agglomeration direkt überwiesen, nach Abzug der Anteile, die dem Kanton Freiburg oder betroffenen Dritten zustehen.

Article 8 Rolle der Agglomerationsorgane

- ¹ Der Agglomerationsvorstand trägt jedes Jahr die für die Subventionsgewährung entsprechenden Beträge im Investitionsvoranschlag ein.
- ² Unter Vorbehalt der Annahme der Massnahme durch die betroffene Gemeindelegislative, unterbreitet der Agglomerationsvorstand dem Agglomerationsrat eine Botschaft, in der er ihm die Freigabe des Subventionsbetrags beantragt.
- ³ Der Agglomerationsrat bewilligt die Freigabe des genannten Betrags.
- ⁴ Die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über das Finanzreferendum bleiben vorbehalten.

VIERTES KAPITEL

Schlussbestimmungen

Artikel 9 Inkraftsetzung

- ¹ Die vorliegende Richtlinie tritt nach ihrer Genehmigung durch den Agglomerationsrat in Kraft.
- ² Die Richtlinie Mobilität, Raumplanung und Umwelt – Teil Mobilität, die durch den Agglomerationsrat am 20. Mai 2010 angenommen wurde, ist aufgehoben.

Angenommen anlässlich der Sitzung vom 18. Oktober 2012

IM NAMEN DES AGGLOMERATIONSVORSTANDS
DER AGGLOMERATION FREIBURG

Der Präsident:

Die administrative Geschäftsleiterin:

René Schneuwly

Corinne Margalhan-Ferrat

Angenommen anlässlich der Sitzung des Agglomerationsrats vom 28. November 2012

AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG

DER AGGLOMERATIONSRAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

Gestützt auf:

- das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds;
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981;
- das Kantonsgesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen;
- das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 und sein Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009;
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008;
- den Beschluss des Agglomerationsrats vom 20. Mai 2010 zur Genehmigung der Richtlinie Mobilität, Raumplanung und Umwelt – Teil Mobilität;
- den Beschluss des Agglomerationsrats vom 26. Januar 2012 zur Genehmigung des Richtplans der Agglomeration Freiburg sowie der Staatsratsbeschluss vom 19. März 2012 zur Genehmigung des Richtplans;
- den Beschluss des Agglomerationsvorstands vom 18. Oktober 2012 zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg;
- die Botschaft Nr. 13 des Agglomerationsvorstands vom 24. Oktober 2012;
- die Stellungnahme der Finanzkommission;
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt;

beschliesst:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg ist durch den Agglomerationsrat genehmigt.

Freiburg, den 28. November 2012

IM NAMEN DES AGGLOMERATIONSRATS
DER AGGLOMERATION FREIBURG

Der Präsident:

Die Generalsekretärin:

Marc' Aurelio Andina

Corinne Margalhan-Ferrat